

IAB-KURZBERICHT

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

3|2020

In aller Kürze

- Mit dem Integrationsgesetz wurde in Deutschland im Jahr 2016 eine Wohnsitzauflage für Geflüchtete mit einem anerkannten Schutzstatus eingeführt, die den Wohnsitzwechsel über die Grenzen von Bundesländern einschränkt. Ein Teil der Bundesländer wendet diese Wohnsitzauflage darüber hinaus auch kleinräumig an, also auf der Ebene von Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden.
- Die Wirkung der Wohnsitzauflage kann auf Grundlage der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten untersucht werden: Diese enthält unter anderem Informationen darüber, ob und auf welcher Ebene anerkannte Geflüchtete einer Wohnsitzauflage unterliegen.
- Unsere Schätzergebnisse stützen sich auf den Vergleich von Geflüchteten mit anerkanntem Schutzstatus, die entweder einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen oder nicht. Sie zeigen, dass Geflüchtete mit regionaler Wohnsitzauflage eine geringere Wahrscheinlichkeit aufweisen, erwerbstätig zu sein. Dies gilt auch dann, wenn man individuelle und regionale Unterschiede berücksichtigt.
- Die Wahrscheinlichkeit, in einer privaten Unterkunft zu wohnen, ist ebenfalls geringer als bei Geflüchteten ohne regionale Wohnsitzauflage.
- Demgegenüber ergeben die Schätzungen keine eindeutigen Befunde im Hinblick auf die Teilnahme an Integrationskursen und den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse.

Beschränkungen der Wohnortwahl für anerkannte Geflüchtete

Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration

von Herbert Brücker, Andreas Hauptmann und Philipp Jaschke

Die Wirkungen von Wohnsitzauflagen sind umstritten: Die einen erwarten von einer gleichmäßigen Verteilung der Geflüchteten und einer Verringerung der räumlichen Konzentration bessere Integrationschancen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft. Die anderen vermuten, dass die Informations- und Suchkosten steigen und insbesondere Personen, die auf strukturschwache Regionen verteilt wurden, schlechtere Integrationschancen haben. Im Folgenden untersuchen wir auf Grundlage der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, wie sich regionale Wohnsitzauflagen auf die Erwerbstätigkeit der Betroffenen, den Erwerb von Deutschkenntnissen und die Unterbringung in privaten Wohnungen auswirken.

Der Gesetzgeber hat 2016 mit dem Integrationsgesetz eine Wohnsitzauflage für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus eingeführt. Die betroffenen Personen

sind für bis zu drei Jahre nach Anerkennung ihres Asylantrags verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder eines anderen Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden. Zudem hat ein Teil der Bundesländer Wohnsitzauflagen erlassen, die die Wahl des Wohnortes kleinräumig auf Landkreise, kreisfreie Städte oder Gemeinden beschränken.

Wohnsitzauflagen sind weitreichende Eingriffe in die persönliche Freizügigkeit, die einer besonderen Begründung bedürfen. So sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Wohnsitzauflagen für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus nur zulässig, wenn sie der Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft dienen (Gerichtshof der EU 2016). Entsprechend argumentiert der deutsche Gesetzgeber, dass Wohnsitzauflagen die Versorgung mit Wohnraum, den Erwerb

von deutschen Sprachkenntnissen und die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Im Jahr 2019 wurde die zunächst auf drei Jahre befristete Regelung zur Wohnsitzauflage entfristet. Eine Evaluation oder empirische Analysen der Wirkungen der Wohnsitzauflage stehen jedoch bisher aus.

1

Datenbasis der vorliegenden Untersuchung

• IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten und Beschreibung der Stichprobe

Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist eine Längsschnittbefragung von Geflüchteten, die als Schutzsuchende nach Deutschland zugezogen sind, und ihren Haushaltsmitgliedern (Brücker/Rother/Schupp 2016). Die Stichprobe wurde aus dem Ausländerzentralregister gezogen. Die Gesamtstichprobe umfasst inzwischen rund 8.000 erwachsene Personen, die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 im Schnitt rund zweimal befragt wurden. In der hier verwendeten Stichprobe werden die vorab verfügbaren Daten der dritten Befragungswelle des Jahres 2018 berücksichtigt. Unter Verwendung statistischer Gewichtungungsverfahren können für die Schutzsuchenden, die vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2016 nach Deutschland zugezogen sind, repräsentative Aussagen getroffen werden.¹⁾ In den vorliegenden Analysen werden nur Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren berücksichtigt, die im Jahr 2013 oder danach zugezogen sind und zum Zeitpunkt des Interviews als Schutzsuchend anerkannt waren. Für jede Person verwenden wir den jeweils aktuellsten Befragungszeitpunkt. Personen, die ausschließlich im Jahr 2016 an der Befragung teilgenommen haben, können nicht in die Untersuchungen aufgenommen werden, da das Integrationsgesetz in diesem Jahr verabschiedet wurde und die entsprechende Frage zur Wohnsitzauflage noch nicht im Fragebogen enthalten war. Darüber hinaus schließen wir Personen aus, die eine Erwerbstätigkeit bereits vor der Entscheidung über ihren Asylantrag aufgenommen haben oder deren Lebenspartner an einem anderen Ort in Deutschland wohnt. Die erste Gruppe ist von der Wohnsitzauflage ausgenommen, die zweite kann unter bestimmten Umständen von ihr ausgenommen werden. Ferner werden nur Personen berücksichtigt, für die Informationen zum Zeitpunkt der Einreise und Asylentscheidung, zum zugewiesenen Bundesland und Kreis sowie zu den wichtigsten von uns untersuchten Größen vorliegen.

Somit verbleiben rund 3.350 Geflüchtete mit einem anerkannten Schutzstatus für die Analyse, von denen rund 1.900 vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, und entsprechend rund 1.450 nach dem Inkrafttreten anerkannt wurden. Unter denen, die nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes anerkannt wurden, wurden 35 Prozent in Bundesländer zugewiesen, die regionale Wohnsitzauflagen eingeführt und landesrechtliche Verordnungen erlassen haben, 13 Prozent in Bundesländer, die regionale Wohnsitzauflagen erlassen haben, sie aber über ermessenslenkende Vorschriften umsetzen sowie 8 Prozent in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Entsprechend verbleiben 44 Prozent in Bundesländern, die keine Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene erlassen haben.

• Definition des Begriffs Geflüchtete

Unter dem Begriff Geflüchtete werden hier alle Personen zusammengefasst, deren Aufenthaltsstatus darauf verweist, dass sie als Schutzsuchende zugezogen sind (Aufenthaltsgestattung, anerkannte Asylberechtigte nach Art. 16a GG, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Geschützte und Personen mit vorläufigem Abschiebeschutz, Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige).

• Ausgewertete Frage aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

Die genaue Frage lautet: „Dürfen Sie wegen rechtlichen Vorschriften / Einschränkungen aktuell nur in einem bestimmten Ort oder einem bestimmten Bundesland wohnen oder können Sie Ihren Wohnort selbst wählen?“

Antwortmöglichkeiten: (1) „Ich darf nur in einem bestimmten Ort wohnen“, (2) „Ich darf nur in einem bestimmten Bundesland wohnen“ oder (3) „Ich kann meinen Wohnort selbst wählen“.

Personen, die angeben, dass sie nur an einem bestimmten Ort wohnen dürfen, sind hier als die Gruppe definiert, die einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegt.

¹⁾ Die in diesem Bericht verwendeten Gewichte für das Jahr 2018 sind noch vorläufig.

Vor diesem Hintergrund untersuchen wir im vorliegenden Kurzbericht, welche Auswirkungen die Wohnsitzauflage auf die Integration der Geflüchteten mit anerkanntem Schutzstatus hat. Dafür verwenden wir die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, in der unter anderem erhoben wird, ob die befragten Personen einer Wohnsitzauflage unterliegen (vgl. Infobox 1). Dies erlaubt es, die möglichen Effekte empirisch zu identifizieren, wobei der Schwerpunkt der Analyse auf der Arbeitsmarkintegration der Geflüchteten liegt. Da auch andere Dimensionen für die soziale und strukturelle Integration dieses Personenkreises relevant sind, werden hier auch die Auswirkungen auf den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse und die Wohnungssituation der Geflüchteten analysiert.

Institutioneller Rahmen der Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete

Schutzsuchende werden in Deutschland nach ihrer Ankunft räumlich verteilt. Die Verteilung über die 16 Bundesländer erfolgt nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“, der sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl richtet. Innerhalb der Bundesländer werden zumeist ähnliche Kriterien zur Weiterverteilung auf kreisfreie Städte, Kreise und Gemeinden angewendet (SVR 2016). Asylbewerber sind bis zum Abschluss der Asylverfahren grundsätzlich verpflichtet, ihren Wohnsitz in den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen zu nehmen, in die sie zugewiesen wurden. Diese Verpflichtung erlischt nach 18 Monaten beziehungsweise bei Eltern mit minderjährigen Kindern nach sechs Monaten (§ 47 AsylG). Auch danach wird der Wohnsitz von den zuständigen Behörden zugewiesen (§ 60 AsylG), in der Regel soll er in einer Gemeinschaftsunterkunft genommen werden (§ 53 AsylG).

Zudem unterliegen Asylbewerber einer Residenzpflicht (§ 56 AsylG), das heißt sie müssen sich in den ihnen zugewiesenen Regionen auch aufhalten, sofern die Ausländerbehörde keine Ausnahmen zulässt. Diese Residenzpflicht wird drei Monate nach dem Stellen eines Asylantrags aufgehoben, wenn die Asylbewerber nicht verpflichtet sind, in einer (Erst-)Aufnahmeeinrich-

tung zu wohnen (§ 59a AsylG). Von den räumlichen Beschränkungen sind diejenigen Personen in der Regel ausgenommen, die den zugewiesenen Aufenthaltsbereich wegen einer Beschäftigung, eines Schulbesuchs und Ähnlichem verlassen müssen.

Bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 entfielen die bestehenden räumlichen Wohnsitz- und Aufenthaltsbeschränkungen automatisch für Personen, denen in den Asylverfahren ein Schutzstatus¹ zuerkannt wurde. Mit dem Integrationsgesetz wurde die Bewegungsfreiheit durch die Novellierung des Aufenthaltsgesetzes stark eingeschränkt: Sofern kein Mindesteinkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht, das den Lebensunterhalt sichert, und keine Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen greifen,² werden diese Geflüchteten mit einer Wohnsitzauflage für weitere drei Jahre ab dem Datum der Anerkennung ihrer Schutzanträge belegt (§ 12a AufenthG).

Im Allgemeinen gilt die Wohnsitzauflage automatisch für das Bundesland, in das die Person nach ihrer Ankunft in Deutschland zugewiesen wurde. Darüber hinaus kann Personen gemäß § 12a Abs. 3 AufenthG ein Wohnort innerhalb des Bundeslandes, etwa in einem bestimmten Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde zugewiesen werden (im Folgenden: „regionale Wohnsitzauflage“). Die Wohnsitzauflage wird für die betroffenen Personen üblicherweise für den Wohnort erlassen, in den sie bereits vor der Anerkennung des Asylantrags zugewiesen wurden.³ De facto führt die Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete demnach zu einer Verlängerung der räumlichen Ausgangsverteilung. Die Anwendung und Umsetzung dieser Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene obliegt den Bundesländern. Nach § 12a Abs. 4 AufenthG besteht auch die Möglichkeit der „negativen Wohnsitzauflage“, wonach bestimmte Kreise oder Gemeinden von der Wohnsitznahme ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der hier durchgeführten Analysen machen fünf Flächenländer von der Möglichkeit der Wohnortzuweisung in Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden Gebrauch: Entsprechende Regelungen traten in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und dem Saarland bereits im Jahr 2016 in Kraft; Sachsen-Anhalt zog im Februar

2017 nach.⁴ In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Wohnsitzauflage für Personen, die ab August 2016 als Schutzberechtigte anerkannt wurden – analog zu den restlichen Bundesländern, die keine restriktiven kleinräumigen Zuweisungen vornehmen – auf Bundeslandebene. Allerdings kann hier die Wirkung ähnlich zu einer Beschränkung auf regionaler Ebene sein. Neben den unterschiedlichen Rahmenbedingungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Wohnsitzauflage auch administrativ unterschiedlich angewendet wird.

Ambivalente Wirkungen von Wohnsitzauflagen

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Wohnsitzauflage das Ziel, mit einer „verbesserten Steuerung der Wohnsitznahme von Schutzberechtigten“ eine „integrationshemmende Segregation“ zu vermeiden (Bundestag 2016). In der öffentlichen Diskussion werden oft Sorgen über die Entstehung von Parallelgesellschaften, Ghettoisierung und Verdrängungseffekte auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt als Folge hoher räumlicher Konzentration von Geflüchteten und anderen Ausländergruppen geäußert.

Aus Sicht der Arbeitsmarktforschung sind die Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt hingegen ambivalent: Auf der einen Seite können Wohnsitzauflagen aufgrund der Beschränkung der räumlichen Mobilität die Informations- und Suchkosten auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

¹ Hierzu sind Personen zu rechnen, die nach Art. 16a des Grundgesetzes als Asylberechtigte oder nach § 3 AsylG als Flüchtlinge anerkannt wurden und die nach § 4 AsylG einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben.

² Hierzu zählen unter anderem Angehörige der Kernfamilie, die an einem anderen Ort in Deutschland wohnen oder der Nachweis, dass an einem anderen Ort eine Arbeitsstelle, ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht.

³ Rechtlich besteht nach § 12a AufenthG die Möglichkeit zur landesinternen Wohnortzuweisung bis zu sechs Monate rückwirkend ab dem Datum der Anerkennung des Asylantrags. Nach unserer Recherche erfolgte dies nur in einer vergleichsweise geringen Zahl von Fällen. Insbesondere wurden bereits erfolgte Umzüge vor dem 6.8.2016 als Härtefälle anerkannt, sodass sie nicht von der Wohnsitzauflage rückwirkend betroffen waren.

⁴ Hessen hat im September 2017 und Sachsen im April 2018 entsprechende Regelungen erlassen. Für unsere Analyse ist dies allerdings nicht weiter relevant, da nur wenige Personen in den zugrundeliegenden Daten zum Erhebungszeitpunkt davon betroffen sind. Für mehr Informationen zu den konkreten Regelungen auf Länderebene und den zugrundeliegenden Rechtsverordnungen siehe Lehrian (2018).

Dies kann zu einer längeren Dauer der Arbeitsuche sowie zu geringeren Beschäftigungsquoten und Verdiensten führen, weil die Wahrscheinlichkeit und die Qualität des sogenannten Matches zwischen Arbeitsuchenden und Arbeitsplätzen sinken kann. Außerdem siedeln sich Migrantinnen und Migranten oft in Ballungsräumen mit diversifizierten Arbeitsmärkten, überdurchschnittlich hohen Löhnen und günstigen Beschäftigungsaussichten an. Eine Konzentration auf prosperierende Räume kann im Vergleich zu einer gleichmäßigen Verteilung über das Land zu erheblichen Wohlfahrtsge-
 winnen führen (Borjas 2001).

Bei einer gleichmäßigen administrativen Verteilung, die sich innerhalb der Bundesländer häufig an der Einwohnerzahl orientiert (Renner 2018), besteht dagegen vor allem in Regionen mit ungünstigen Beschäftigungsaussichten die Gefahr eines „regionalen Mismatch“ der dort zugewiesenen Ge-

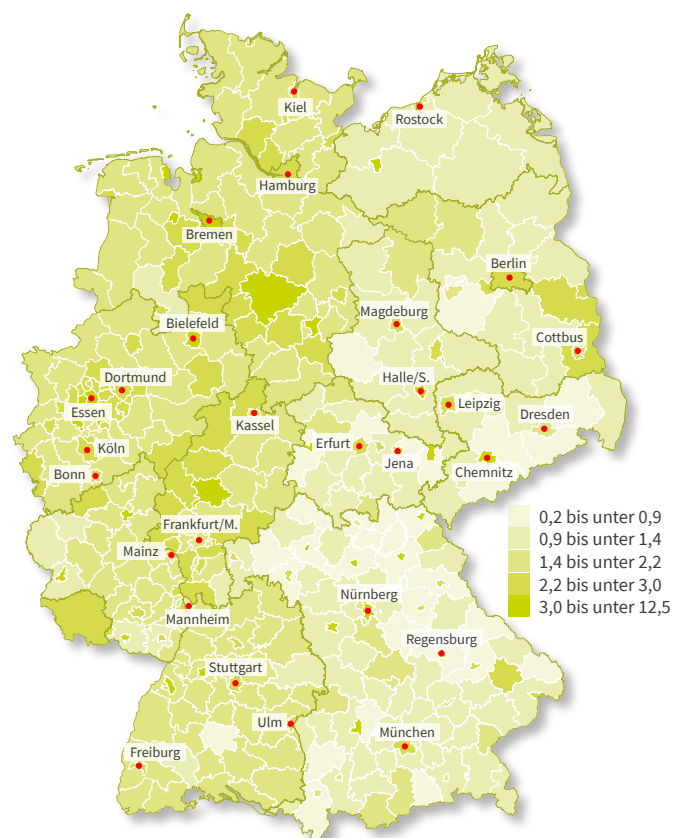
flüchteten. Diese würden sich ohne Wohnsitzauflage eher in Regionen mit guten Beschäftigungschancen niederlassen (Bansak et al. 2018; Geis/Placke/Plüncke 2016). Schließlich können persönliche Netzwerke, auch die der eigenen ethnischen Gruppe, Ressourcen und andere Informationen bereitstellen, die die Beschäftigungswahrscheinlichkeit und die Einstiegslohne erhöhen können (Dustmann et al. 2016 für Deutschland; Edin/Fredriksson/Åslund 2003 für Schweden und Munshi 2003 für die USA).

Auf der anderen Seite kann eine starke Konzentration der gleichen ethnischen Gruppe aber auch Nachteile für die Integration haben: So können die Anreize sinken, in Sprachkenntnisse und andere Formen von länderspezifischem Humankapital zu investieren (Danzer et al. 2018). Auch kann mit steigender ko-ethnischer Konzentration die Zahl der Kontakte zur einheimischen Bevölkerung ab-

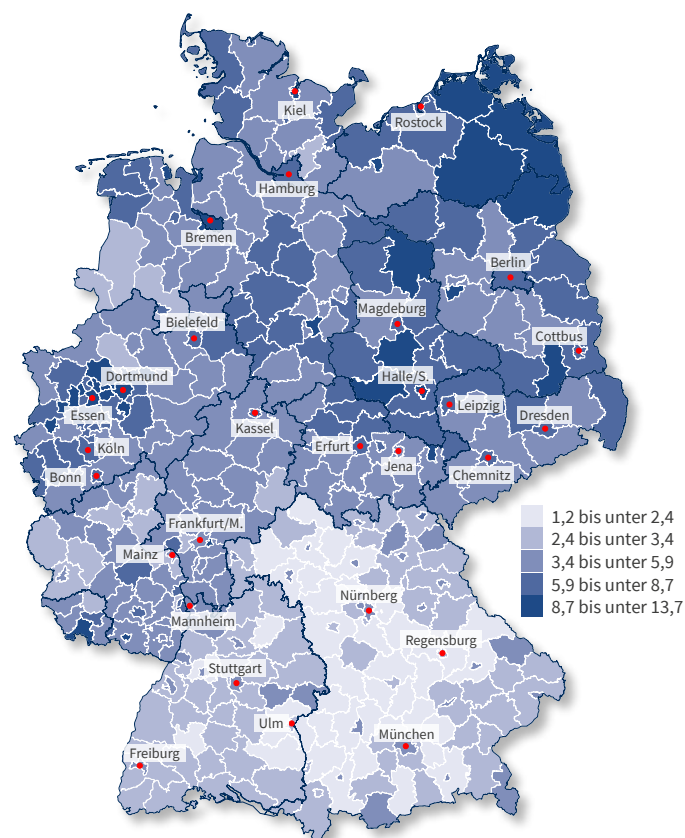
Anteil der anerkannten Geflüchteten an der Gesamtbevölkerung und Arbeitslosenquoten in Deutschland

Dezember 2017, Anteile in Prozent

a) Anteil der Geflüchteten mit anerkanntem Schutzstatus



b) Arbeitslosenquoten



Anmerkung: Kreise des Saarlands, Kassel (Stadt-, Landkreis) sowie Cottbus und Spree-Neiße werden aufgrund von gemeinsamen Ausländerbehörden in der linken Karte nicht getrennt ausgewiesen.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), eigene Berechnungen. © IAB

nehmen, die möglicherweise über mehr integrationsrelevante Ressourcen als die eigene ethnische Gruppe verfügt. Beides kann die Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und andere gesellschaftliche Bereiche reduzieren.

Insofern kann nicht a priori beurteilt werden, wie sich Wohnsitzauflagen auf die Integration auswirken. Die bisher vorliegende empirische Evidenz aus anderen Ländern, die sich auf quasi-experimentelle Designs und ökonometrische Schätzverfahren stützt, spricht dafür, dass Wohnsitzauflagen negative Auswirkungen auf Beschäftigungschancen und Löhne haben können (Edin/Fredriksson/Åslund 2004 und Åslund/Rooth 2007 für Schweden; Damm/Rosholm 2010 für Dänemark und Fasani/Frattini/Minale 2018 für Europa). Andererseits findet eine Reihe von empirischen Studien auch Belege dafür, dass sich die Konzentration der eigenen ethnischen Gruppe negativ auf den Erwerb von Sprachkenntnissen auswirken kann (z.B. Danzer et al. 2018, Danzer/Yaman 2016).

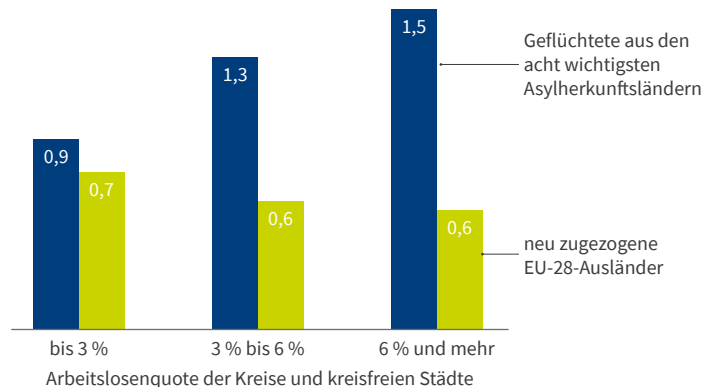
Verteilung von Geflüchteten auf Regionen mit ungünstigen Arbeitsmarktbedingungen

Die Arbeitsmarktwirkungen von Wohnsitzauflagen hängen stark von der räumlichen Verteilung der Geflüchteten (zur Definition vgl. Infobox 1) im Ausgangszustand ab: Wenn die Geflüchteten überdurchschnittlich oft in strukturschwachen Regionen angesiedelt sind, dürfte eine Wohnsitzauflage – die den Status quo verfestigt – ungünstigere Auswirkungen haben, als wenn sie überdurchschnittlich oft in strukturstarken Regionen wohnen. Bei der Verteilung der Geflüchteten über die Städte und Gemeinden wurden ökonomische Kriterien wie die regionale Arbeitsmarktlage nur bedingt berücksichtigt.

Die Karten in Abbildung A1 (Seite 4) zeigen den Anteil der Geflüchteten an der Bevölkerung sowie die regionale Arbeitslosenquote nach Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland. Dabei wird deutlich, dass der Bevölkerungsanteil der Geflüchteten in den Regionen mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit nicht höher ist als in den anderen Regionen. Die prosperierenden Arbeitsmarktregionen im Süden Deutschlands weisen eher unter-

Anteil der Geflüchteten und der neu zugezogenen EU-28-Ausländer an der Bevölkerung – nach Arbeitslosenquoten auf Kreisebene

2017, durchschnittliche Anteile in Prozent



Lesebeispiel: In Kreisen mit einer Arbeitslosenquote von unter 3 Prozent lag der Anteil der Geflüchteten an der Bevölkerung im Durchschnitt bei 0,9 Prozent.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen. © IAB

durchschnittliche Bevölkerungsanteile der Geflüchteten auf. Allerdings sind diese Anteile in ostdeutschen Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit auch gering. Insgesamt ist festzustellen, dass Geflüchtete häufiger – relativ zur Gesamtbevölkerung – in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer höheren Arbeitslosenquote wohnen (vgl. auch Abbildung A2).

Dies unterscheidet die regionale Verteilung der Geflüchteten in Deutschland von derjenigen anderer Migrantengruppen. In Abbildung A2 ist dargestellt, wie hoch der durchschnittliche Bevölkerungsanteil der Geflüchteten aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern⁵ im Jahr 2017 in Landkreisen und kreisfreien Städten mit unterschiedlichen Arbeitslosenquoten ist. Auch hier ist der Anteil der Geflüchteten in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer höheren Arbeitslosenquote größer. Der ebenfalls in Abbildung A2 dargestellte Vergleich mit neu zugezogenen Staatsbürgern aus der EU-28 ist deshalb besonders aufschlussreich, weil diese – auch wenn sie sich in Hinblick auf die Migrationsmotive und anderen Aspekten von den Geflüchteten unterscheiden – aufgrund

⁵ Der Anstieg der Zahl der Geflüchteten in Deutschland wurde in den vergangenen Jahren überwiegend durch Personen aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern ausgelöst (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien). Daher kann bei dieser Gruppe davon ausgegangen werden, dass es sich um Personen handelt, die weitgehend in der jüngeren Vergangenheit nach Deutschland zugezogen sind.

der Personenfreizügigkeit keinerlei räumlichen oder anderen Beschränkungen beim Zuzug unterliegen. Die EU-28-Zuwanderer haben sich offenbar, anders als die Geflüchteten, überdurchschnittlich oft in Regionen mit günstigen Arbeitsmarktbedingungen niedergelassen. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass die administrative Verteilung der Geflüchteten und die nachfolgenden Mobilitätsbeschränkungen durch Wohnsitzauflagen zu einem regionalen „Mismatch“, also einer unter Arbeitsmarktgesichtspunkten ungünstigen Verteilung der Geflüchteten über den Raum, geführt haben.

Geringere regionale Mobilität durch die Wohnsitzauflage

In der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten wird der Wohnort zum Zeitpunkt des Interviews erhoben. Falls die Befragten mindestens einmal seit der Ankunft in Deutschland umgezogen sind, wird darüber hinaus erfragt, an welchem Ort sie zuvor am längsten gewohnt haben. Nach dem Gesetzesrahmen müsste dies im Regelfall dem Ort entsprechen, in den die Asylbewerber zur Durchführung ihrer Asylverfahren zugewiesen wurden.⁶

⁶ Nach § 56 AsylG ist die Aufenthaltsgestattung auf den Ort beschränkt, der den Asylbewerbern zum Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Asylantrag zugewiesen wurde.

Ein Vergleich des längsten vorherigen (zugewiesenen) Wohnorts für anerkannte Geflüchtete mit dem Wohnort zum Befragungszeitpunkt zeigt, dass sich die Geflüchteten überwiegend von ländlich in städtisch geprägte Regionen bewegen.

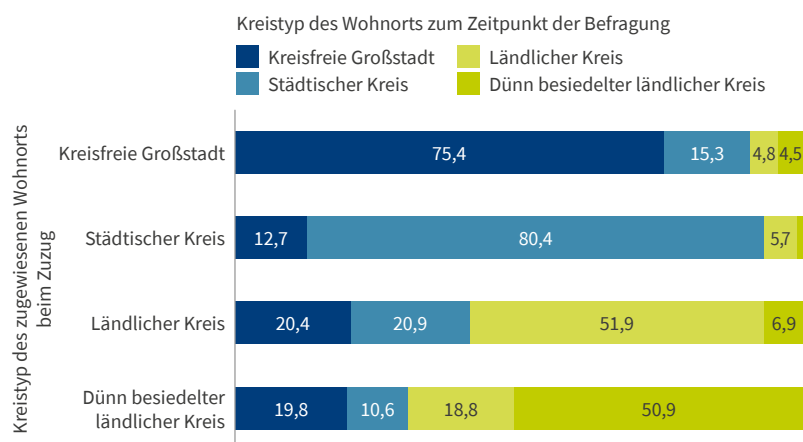
Bei fast einem Drittel der Geflüchteten lag der zugewiesene Wohnort nach dem Zuzug in einem ländlichen Kreis. Von dieser Gruppe wohnt zwar die Mehrheit zum Befragungszeitpunkt noch in einem Kreis dieser Raumordnungskategorie, aber rund 30 bis 40 Prozent sind in städtisch geprägte Regionen umgezogen (vgl. Abbildung A3). Gleichzeitig beobachten wir auch Mobilität aus den städtischen in Richtung ländlicher Kreistypen. So leben etwa 7 bis 10 Prozent der Geflüchteten, die nach dem Zuzug zunächst in einer kreisfreien Stadt oder einem städtischen Kreis gewohnt haben, zum Befragungszeitpunkt in einem ländlichen Kreis.

Darüber hinaus kann mit Angaben aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten die Mobilität sowohl in Abhängigkeit des zugewiesenen Wohnorts als auch des Zeitpunkts der Asylentscheidung untersucht werden. Bei Personen, deren Asylanträge nach Inkrafttreten möglicher regionaler Wohnsitzauflagen in den entsprechenden Bundesländern anerkannt wurden, beobachten wir seltener Wohnortwechsel über Kreisgrenzen. In dieser Gruppe sind 37 Prozent der Geflüchteten umgezogen. Bei denen, die nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes in Bundesländern anerkannt wurden, die keine regionalen Wohnsitzauflagen verhängen, beträgt dieser Anteil 50 Prozent. Es zeigt sich also ein negativer Zusammenhang zwischen der Einführung der Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene und der räumlichen Mobilität der betroffenen Personen mit einem Schutzstatus. Außerdem geben in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung mehr als zwei Drittel der Geflüchteten, die grundsätzlich mit regionalen Wohnsitzauflagen belegt werden können, selbst an, dass sie nur an einem bestimmten Ort wohnen dürfen (zur konkret gestellten Frage vgl. Infobox 1). Dieser Anteil ist bei den Personen, deren Asylantrag vor der Einführung der Wohnsitzauflage anerkannt wurde, etwa halb so hoch. Demnach werden von den Behörden in fast einem Drittel der Fälle, in denen die erforderlichen Kriterien des § 12a AufenthG grundsätzlich erfüllt sind, keine regionalen Wohnsitzaufla-

A3

Kreistyp des Wohnorts von Geflüchteten zum Befragungszeitpunkt im Vergleich zum zugewiesenen Wohnort beim Zuzug nach Deutschland

Anteile in Prozent



Anmerkung: Einteilung entsprechend der Raumordnungsklassifikation des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR 2019).

Lesbeispiel: Von den Personen, deren zugewiesener Wohnort beim Zuzug in einem ländlichen Kreis lag, wohnen zum Befragungszeitpunkt 20,4 Prozent in einer kreisfreien Großstadt.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2018, gewichtet, eigene Berechnungen. © IAB

gen ausgesprochen. Hierbei sind Personen, bei denen Ausnahme- und Härtefallregelungen greifen können, bereits herausgerechnet.

Dies kann an unterschiedlichen Umsetzungen in der Gruppe der Länder liegen, die Wohnsitzauflagen auf Kreisebene grundsätzlich anwenden wollen. So haben lediglich Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland landesrechtliche Regelungen und Verordnungen hierzu erlassen, wohingegen in den verbleibenden Ländern ermessenslenkende Vorschriften und Handlungsempfehlungen gelten, die den lokalen Behörden mehr Spielraum bei der Umsetzung geben (Lehrian 2018). Eine weitere mögliche Erklärung ist die Belastung der (Ausländer-)Behörden. Denn die Wohnsitzauflagen auf kleinräumiger Ebene müssen häufig von den Behörden ausgesprochen beziehungsweise geprüft werden, während diejenige auf Bundeslandebene kraft Gesetzes gilt. So wurden allein im Jahr 2016 fast 700.000 Asylentscheidungen getroffen, von denen rund 430.000 positiv beschieden wurden. Diese große Zahl stellte die Behörden vor einen hohen bürokratischen Aufwand.

Angaben der Befragten zur Wohnsitzauflage

Die Auswirkungen der Wohnsitzauflage werden hier auf Grundlage von Angaben der Betroffenen untersucht, ob sie einer Wohnsitzauflage unterliegen oder nicht (vgl. explizite Frage in Infobox 1). Nach unserer Einschätzung lassen sich die tatsächlichen Beschränkungen der Wohnortwahl auf Basis dieser Angaben genauer abbilden, als wenn man die Untersuchungen allein auf die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen stützt: So haben Bundesländer, die Wohnsitzauflagen auf regionaler Ebene erlassen haben, diese in den einzelnen Regionen und im Zeitverlauf unterschiedlich strikt angewendet, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch nach Inkrafttreten der Wohnsitzauflage ein Teil der Betroffenen den Wohnort wechseln konnte. Zudem haben die Behörden, wie oben ausgeführt, einen unterschiedlich großen Spielraum bei der Umsetzung in der Praxis. Man kann auch davon ausgehen, dass die Information der Geflüchteten über die Gültigkeit einer regionalen Wohnsitzauflage

recht gut ist, da sie nicht nur durch die Behörden schriftlich informiert werden, sondern Wohnsitzauflagen üblicherweise als Vermerk im elektronischen Aufenthaltstitel beziehungsweise einem Zusatzblatt eingetragen werden (Innenministerium Baden-Württemberg 2016). Darüber hinaus hat die Wohnsitzauflage unmittelbare Auswirkungen auf die Geflüchteten.

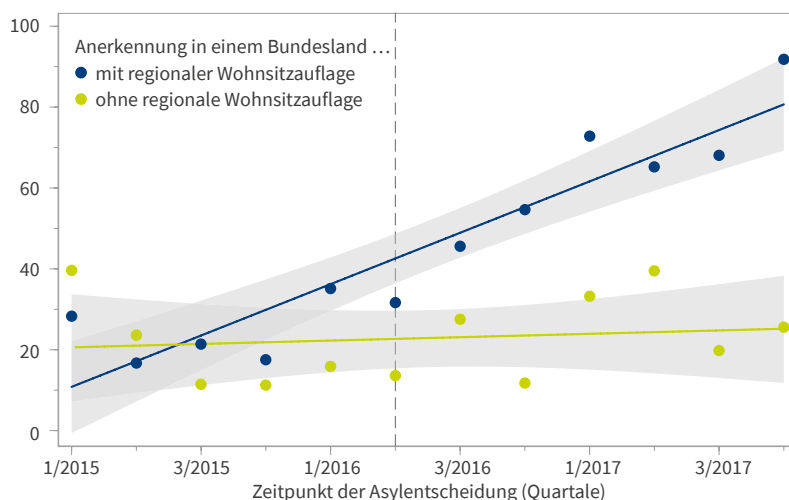
Wie Abbildung A4 zeigt, gab vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes weniger als ein Fünftel der Geflüchteten mit einem anerkannten Schutzstatus an, einer Wohnsitzauflage zu unterliegen.⁷ Während in den Bundesländern, die keine Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene erlassen haben, dieser Anteil in etwa konstant bleibt, steigt er in den übrigen Bundesländern nach Einführung der Wohnsitzauflage im Durchschnitt des Beobachtungszeitraums auf rund zwei Drittel der Betroffenen an. Auffällig ist, dass das nicht gleich der Fall ist, sondern im Zeitverlauf zunimmt. So

⁷ Auch für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die vor dem 1. Januar 2016 erteilt wurde, kann nach § 12 Abs. 2 AufenthG eine räumliche Beschränkung erlassen werden. Im Gegensatz zu § 12a AufenthG ist dies aber nur in bestimmten Fällen möglich und muss im Einzelfall begründet werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass für die Befragten die Abgrenzung zu anderen Auflagen während oder nach dem Asylverfahren, wie zum Beispiel der Residenzpflicht, schwierig ist.

A4

Anteil der anerkannten Geflüchteten, die nach eigenen Angaben einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen

1. Quartal 2015 bis 4. Quartal 2017, Anteile in Prozent



Anmerkung: Die vertikale Linie markiert das Inkrafttreten des Integrationsgesetzes. Die schattierten Flächen um die Trendlinien entsprechen den jeweiligen 95 %-Konfidenzintervallen. Für weitere Definitionen und Abgrenzungen vgl. Infobox 1.

Lesebeispiel: Von den Geflüchteten, die im 4. Quartal 2017 anerkannt wurden und in einem Bundesland mit regionaler Wohnsitzauflage leben, geben bis zu 90 Prozent an, dass sie einer Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene unterliegen.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2018, gewichtet, eigene Berechnungen. © IAB

berichten bis zu 90 Prozent der Personen, deren Asylanträge im Jahr 2017 anerkannt wurden und die in einem Bundesland mit regionaler Wohnsitzauflage wohnen, dass sie ihren Wohnort nicht frei wählen können. Diese Entwicklung spricht dafür, sich als Ausgangspunkt der Analyse auf die Informationen der Betroffenen zu stützen.

Beschäftigungseffekte der regionalen Wohnsitzauflage

Im ersten Schritt wird der Zusammenhang zwischen der Wohnsitzauflage und der Wahrscheinlichkeit, zum Befragungszeitpunkt einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen, mithilfe eines multivariaten Schätzmodells untersucht. Durch die Aufnahme von Kontrollvariablen – auf individueller Ebene etwa Alter, Geschlecht, Kinder,

Schul- und Berufsbildung, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer, Dauer seit Anerkennung des Schutzstatus sowie auf regionaler Ebene Arbeitslosigkeit, Bevölkerungsdichte u.v.a. – kann der Zusammenhang von anderen Einflüssen isoliert werden (zur Methode vgl. Infobox 2).

Im Durchschnitt haben Personen, die von einer regionalen Wohnsitzauflage berichten, im Vergleich zu jenen, die dies nicht tun, eine um rund 10 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein (vgl. Modell (1) in Tabelle T1, Seite 9). Allerdings handelt es sich hier zunächst um eine reine Korrelation, die keine weiteren Faktoren berücksichtigt. Abbildung A4 macht deutlich, dass Personen, deren Antrag auf Schutz später entschieden wurde, eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, einer regionalen Wohnsitzauflage zu unterliegen. Gleichzeitig hatten diese Personen bis zum Befragungszeitpunkt auch weniger Zeit, eine Beschäftigung aufzunehmen. Daher werden im Modell (2) der Tabelle T1 die Monate seit Ankunft in Deutschland in der Analyse berücksichtigt. Der Unterschied in der Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, verringert sich dadurch auf 6,5 Prozentpunkte. In den Schätzungen im Modell (3) wird darüber hinaus für eine Vielzahl weiterer potenzieller Einflüsse kontrolliert. Sofern individuelle und regionale Faktoren berücksichtigt werden, sinkt der Unterschied in der Erwerbstätigkeitswahrscheinlichkeit von Personen, die einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen, zum Befragungszeitpunkt auf gut 6 Prozentpunkte.

Nun können zwei Umstände das Ergebnis möglicherweise verzerren: Erstens können Geflüchtete irrtümlich annehmen, dass sie (k)einer Wohnsitzauflage unterliegen, obwohl das Gegenteil der Fall ist. Zweitens können Geflüchtete aufgrund von Ausnahme- und Härtefallregelungen oder wenn sie (bei Vorlage einer Beschäftigungszusage) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder bereits aufgenommen haben, auf Antrag von der Wohnsitzauflage ausgenommen werden. Insbesondere im letzten Fall wäre die Wohnsitzauflagenvariable dann nicht mehr exogen (umgekehrte Kausalität). Aus diesen Gründen haben wir im nächsten Schritt eine Instrumentalvariablen-Schätzung durchgeführt, in der die Selbstangabe, ob die Person einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegt

2

Schätzmethoden

- **Multivariate Regressionsanalyse:** Der Zusammenhang zwischen zwei Größen, wie zum Beispiel der individuellen Wohnsitzauflage und dem Erwerbstätigkeitsstatus, kann durch Regressionsanalysen untersucht werden. Hierzu verwenden wir die Methode der kleinsten Quadrate. Auf diese Weise können Personen verglichen werden, die sich hinsichtlich zahlreicher Merkmale unterscheiden. Mittels geeigneter Kontrollvariablen ist es möglich, den potenziellen Einfluss einer Vielzahl von anderen Größen zu berücksichtigen und somit den interessierenden Zusammenhang besser abzugrenzen. Unter anderem berücksichtigen wir auf individueller Ebene die Monate seit Ankunft in Deutschland, das Alter (linear und quadriert) und das Geschlecht der Person, ob Kinder im Haushalt leben, die Schul- und Berufsbildung vor Zuzug, die Nationalität, ob die Person einen Lebenspartner hat (und wenn ja, ob sie mit diesem zusammenlebt) und traumatische Erfahrungen auf der Flucht. Darüber hinaus wurden auf Ebene des zugewiesenen Kreises die Arbeitslosenquote zum Zeitpunkt der Asylentscheidung in die Schätzgleichungen aufgenommen. Ferner berücksichtigen wir Indikatorvariablen für das Quartal und Jahr des Interviews sowie für das zugewiesene Bundesland und den Monat der Asylentscheidung.

- Zusätzlich wird eine **Instrumentalvariablen-Schätzung** (zweistufiger Schätzer nach der Methode der kleinsten Quadrate) verwendet, um mögliche irrtümliche Angaben zu Wohnsitzauflagen oder eine umgekehrte Kausalitätsbeziehung zu adressieren. Letztere kann sich daraus ergeben, dass bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses die Wohnsitzauflage auf Antrag aufgehoben werden kann. Für die Instrumentalvariablen-Schätzung verwenden wir institutionelle Faktoren, die bestimmen, ob eine Person mit der Wohnsitzauflage belegt werden kann (Angrist 2006 sowie zu einem ähnlichen Vorgehen in einem anderen Kontext Duflo 2001). In diesem Fall wird für die Instrumentierung eine Interaktion einer Indikatorvariable für den Monat der Asylentscheidung mit Indikatorvariablen, die folgende institutionelle Unterschiede zwischen den Bundesländern bei der Anwendung der Wohnsitzauflage erfassen: (1) Bundesländer, die regionale Wohnsitzauflagen eingeführt und landesrechtliche Verordnungen erlassen haben (Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Saarland), (2) Bundesländer, die regionale Wohnsitzauflagen erlassen haben, sie aber nur über ermessenslenkende Vorschriften (Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt) umsetzen, (3) die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sowie (4) die übrigen Bundesländer, die keine Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene erlassen haben.

oder nicht, durch den institutionellen Rahmen zum Zeitpunkt der Asylentscheidung instrumentiert wird (zur Methode vgl. Infobox 2). Wie die Schätzergebnisse von Modell (4) in Tabelle T1 zeigen, fällt der Effekt der Wohnsitzauflage auf die Erwerbstätigkeit in diesem Fall noch stärker aus: Hier ist die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, bei Personen mit einer Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene um 11,7 Prozentpunkte geringer. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich diese geschätzte Effektgröße zwar statistisch signifikant von Null unterscheidet, aber auch mit größerer Schätzungenauigkeit behaftet ist als bei der Schätzung ohne Instrumentalvariablen. Daher ist dieser Effekt statistisch nicht signifikant verschieden von dem Schätzergebnis in Modell (3).

Darüber hinaus liefert dieses Ergebnis weitere Aufschlüsse zu den beiden oben genannten Möglichkeiten, die die Schätzergebnisse beeinflussen können. Ein größerer geschätzter negativer Effekt in Modell (4) ist besser mit dem ersten Umstand (irrtümliche Angabe) als dem zweiten (umgekehrte Kausalität) vereinbar, da für den letzteren Fall ein kleinerer Schätzwert zu erwarten gewesen wäre.

Unterbringung, Teilnahme an Integrationskursen und Sprachkenntnisse

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist der Schlüssel für die Teilhabe an vielen Lebensbereichen der Gesellschaft und hat einen erheblichen Einfluss auf die Lebenszufriedenheit der Betroffenen. Sie ist auch relevant für die gesellschaftliche Akzeptanz der Aufnahme von Geflüchteten. Sie ist aber nicht die einzige Dimension der Integration. So erwartete der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Integrationsgesetzes und der Entfristung der Regelung zur Wohnsitzauflage, dass diese nicht allein die Arbeitsmarktintegration, sondern auch den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse und die Versorgung mit angemessenem Wohnraum fördern werde (§12a Abs. 3, Punkte 2–3). Im Folgenden untersuchen wir deshalb, wie sich die Wohnsitzauflage auf diese drei Sachverhalte zum Interviewzeitpunkt auswirkt:

- Teilnahme oder Abschluss eines Integrationskurses des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
- die Sprachkenntnisse der Betroffenen und
- die dezentrale Unterbringung in privaten Wohnungen oder Häusern.

T1

Zusammenhang zwischen der regionalen Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete und Erwerbstätigkeit

Modell	(1)	(2)	(3)	(4)
Schätzmethode	KQ	KQ	KQ	IV
Regionale Wohnsitzauflage	-0,103 *** (0,015)	-0,065 *** (0,014)	-0,061 *** (0,015)	-0,117 ** (0,058)
Monate seit Ankunft		0,009 *** (0,001)	0,007 *** (0,001)	0,007 *** (0,001)
Alter (Jahre)			0,016 *** (0,004)	0,016 *** (0,004)
Alter quadriert			-0,000 *** (0,000)	-0,000 *** (0,000)
Geschlecht: weiblich			-0,211 *** (0,016)	-0,211 *** (0,016)
Kind(er) im Haushalt			-0,062 *** (0,018)	-0,061 *** (0,018)
Schulabschluss (Referenzkategorie: kein Schulabschluss)				
Mittlerer Schulabschluss			0,048 *** (0,018)	0,045 ** (0,018)
Weiterführender Schulabschluss			0,071 *** (0,018)	0,069 *** (0,018)
Weitere Kontrollvariablen	nein	nein	ja	ja
Zahl der Beobachtungen	3.352	3.352	3.300	3.300
Bestimmtheitsmaß (R ²)	0,01	0,07	0,24	0,24
Kleibergen-Paap F-Statistik				38,47

Anmerkungen: Ergebnisse einer multivariaten linearen Regression mit der Methode der kleinsten Quadrate (KQ) bzw. Instrumentalvariablen-Schätzung (IV). Standardfehler in Klammern gruppiert nach Bundesländern mal Zeitpunkt des Asylentscheids. ***, **, * statistisch signifikant auf dem 1-, 5-, bzw. 10-Prozentniveau. Abhängige Variable: Indikator für Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt der Befragung (ja = 1, nein = 0). Als erwerbstätig gelten entsprechend der Definition der amtlichen Statistik alle Personen, die einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen. Weitere Kontrollvariablen: Berufsausbildung vor Zuzug, Sprachkenntnisse vor Zuzug, Arbeitserfahrung vor Zuzug, Nationalität, ob die Person einen Lebenspartner hat (und wenn ja, ob sie mit diesem zusammenlebt), traumatische Erfahrungen auf der Flucht, die Arbeitslosenquote sowie fixe Effekte für das Bundesland der Zuweisung und den Monat der Asylentscheidung. Instrumente für Modell (4): Monat der Asylentscheidung (Indikatoren) mal Indikatorvariablen für Bundesländergruppen (vgl. Infobox 2).

Lesebeispiel: Der Koeffizient von -0,061 für die regionale Wohnsitzauflage in Modell 3 gibt an, dass die Erwerbstätigkeitsquote von Personen, die von einer regionalen Wohnsitzauflage berichten, um 6,1 Prozentpunkte geringer ist als von Personen, die nicht davon berichten.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2018, eigene Berechnungen. © IAB.

Die Ergebnisse in Tabelle T2 geben bezüglich der Teilnahme an einem Integrationskurs kein klares Bild. In der multivariaten Regression im Modell (1) sinkt die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme um 6,1 Prozentpunkte für Personen, die einer Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene unterliegen. In der Instrumentalvariablen-Schätzung in Modell (2) ergibt sich ein positiver, aber statistisch nicht signifikanter Zusammenhang.

Im Hinblick auf das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse zeigen sich keine statistisch signifikanten Zusammenhänge (vgl. Modelle (3) und (4) in Tabelle T2). Die abhängige Variable ist hier eine Indikatorvariable, die einen Wert von 1 hat, wenn die Personen in den drei Dimensionen Sprechen, Lesen und Schreiben im Durchschnitt von guten oder sehr guten deutschen Sprachkenntnissen berichten, und einen Wert von 0, wenn dies nicht der Fall ist. Für beide Schätzmethoden ergeben sich zwar negative Effekte von rund 2 bis 3 Prozentpunkten, diese sind aber statistisch nicht signifikant.

Als Indikator für die Versorgung mit Wohnraum kann aus der Befragung die Angabe, ob die jeweilige Person bereits dezentral in einer privaten Unterkunft (Mietwohnung, Zimmer etc.) untergebracht ist oder noch in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, herangezogen werden. Diese Frage wurde von Interviewern, die die Befragung vor Ort durchgeführt haben, beantwortet. Hier ergibt sich ein deutlich negativer Zusammenhang zwischen der Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene und

der dezentralen Unterbringung: So ist die Wahrscheinlichkeit einer dezentralen Unterbringung bei Personen, die einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen, in der multivariaten Regression in Modell (5) um gut 8 Prozentpunkte und in der Instrumentalvariablen-Schätzung in Modell (6) um knapp 15 Prozentpunkte geringer als bei Personen für die das nicht zutrifft. Auch hier ist der Unterschied zwischen den Effekten statistisch nicht signifikant. Dieses Ergebnis spricht dafür, dass es den Geflüchteten, die keiner regionalen Wohnsitzauflage unterliegen, deutlich leichter gelingt, Gemeinschaftsunterkünfte zu verlassen und eine eigene Wohnung zu finden, als denjenigen, die bei der Wohnortwahl räumlich beschränkt sind. Dies könnte dadurch erklärt werden, dass die Möglichkeiten der Wohnraumsuche durch Wohnsitzauflagen eingeschränkt werden.

Fazit

Mit dem Integrationsgesetz vom August 2016 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, dass Geflüchtete auch nach der Anerkennung ihres Asylanspruchs für bis zu drei weitere Jahre mit einer Wohnsitzauflage belegt werden können. Vorher unterlagen Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus bei der Wohnortwahl keiner aufenthaltsrechtlichen Beschränkung. Durch die Neuregelung ist die Wahl des Wohnortes grundsätzlich auf das Bundesland beschränkt, in das die Personen nach

T2

Zusammenhang zwischen der regionalen Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete und Integrationskursteilnahme, deutschen Sprachkenntnissen und privater Unterkunft

Modell	Integrationskursteilnahme		Sprachkenntnisse		Private Unterkunft	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Schätzmethode	KQ	IV	KQ	IV	KQ	IV
Regionale Wohnsitzauflage	-0,061*** (0,019)	0,05 (0,063)	-0,019 (0,015)	-0,027 (0,064)	-0,084*** (0,015)	-0,148*** (0,052)
Kontrollvariablen	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Zahl der Beobachtungen	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
Bestimmtheitsmaß (R2)	0,18	0,17	0,29	0,29	0,27	0,26
Kleibergen-Paap F-Statistik		38,47		38,47		38,47

Anmerkungen: Ergebnisse einer multivariaten linearen Regression mit der Methode der kleinsten Quadrate (KQ) bzw. Instrumentalvariablen-Schätzung (IV). Standardfehler in Klammern gruppiert nach Bundesländern mal Zeitpunkt des Asylentscheids. ***, **, * statistisch signifikant auf dem 1-, 5-, bzw. 10-Prozentsniveau. Abhängige Variablen: Indikatorvariable für den Besuch eines BAMF-Integrationskurses (ja = 1, nein = 0) (Modell 1 und 2); Indikatorvariable über gute oder sehr gute Deutschkenntnisse in den Dimensionen Verstehen, Lesen und Schreiben (1 = gut oder sehr gut, 0 = die übrigen Kategorien) (Modell 3 und 4); Indikatorvariable zur Unterkunft in einer privaten Wohnung bzw. einem privaten Zimmer (1 = ja, 0 = nein) (Modell 5 und 6). Kontrollvariablen: Vgl. Modelle 3 und 4 in Tabelle 1. Instrumente in Modell (2), (4) und (6): Monat der Asylentscheidung (Indikatoren) mal Indikatorvariablen für Bundesländergruppen (vgl. Infobox 2).

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2018, eigene Berechnungen. © IAB.

der Ankunft zugewiesen wurden. Ferner bietet das Integrationsgesetz den Bundesländern die Option, zusätzlich kleinräumigere Beschränkungen auf der Ebene von Kreisen, kreisfreien Städten oder auch Gemeinden zu erlassen. Solche kleinräumigen Wohnsitzauflagen wurden bis zum Erhebungszeitpunkt der hier zugrundeliegenden Daten in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt vorgenommen.

Im vorliegenden Kurzbericht haben wir untersucht, wie sich diese Wohnsitzauflagen vor allem auf die Integration in den Arbeitsmarkt, aber auch auf andere Dimensionen der Integration auswirken. Die Schätzergebnisse zeigen, dass die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Personen, die zum Befragungszeitpunkt einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen, geringer ist als von Personen, für die das nicht zutrifft. Dabei wurden auch die Aufenthaltsdauer und die Dauer seit der Beendigung des Asylverfahrens sowie zahlreiche individuelle und regionale Faktoren berücksichtigt, die die Beschäftigungswahrscheinlichkeit beeinflussen können. Ferner haben wir die Modelle mit Instrumentalvariablen geschätzt, um beispielsweise mögliche irrtümliche Angaben zu Wohnsitzauflagen oder eine umgekehrte Kausalitätsbeziehung zu adressieren. Dabei wurden als Instrumentalvariablen für die berichtete regionale Wohnsitzauflage der institutionelle Rahmen der Wohnsitzauflage auf regionaler Ebene verwendet.

Auch sprechen die Befunde dafür, dass Geflüchtete, die einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen – gemessen an der dezentralen Unterbringung im Vergleich zu einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – eine weniger gute Wohnraumversorgung haben als jene, die dieser Beschränkung nicht unterliegen. Demgegenüber zeigt sich kein oder kein eindeutiger Zusammenhang mit dem Niveau der deutschen Sprachkenntnisse und der Teilnahme an Integrationskursen.

Die Schätzergebnisse stützen sich auf die zweite und dritte Welle der Befragung, die im zweiten Halbjahr 2017 und 2018, also rund ein beziehungsweise zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und der Einführung von Wohnsitzauflagen für Geflüchtete mit einem anerkannten Schutzstatus, durchgeführt wurden. Die bisherigen Ergebnisse sprechen nicht dafür, dass

das Ziel des Gesetzes, die Integrationschancen von Geflüchteten durch die Einführung der Wohnsitzauflagen zu verbessern, tatsächlich erreicht wurden. Im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration und die dezentrale Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften ist nach den Schätzergebnissen eher das Gegenteil der Fall. Allerdings ist der Beobachtungszeitraum noch sehr kurz. Das IAB wird deshalb die Wirkungen der Wohnsitzauflage für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus auch in Zukunft weiter untersuchen.

Literatur

- Angrist, Joshua D. (2006): Instrumental variables methods in experimental criminological research: what, why and how. *Journal of Experimental Criminology*, 2 (1), 23–44.
- Åslund, Olof; Rooth, Dan-Olof (2007): Do when and where matter? Initial labour market conditions and immigrant earnings. *The Economic Journal*, 117, 422–448.
- Bansak, Kirk; Ferwerda, Jeremy; Hainmueller, Jens; Dillon, Andrea; Hangartner, Dominik; Lawrence, Duncan; Weinstein, Jeremy (2018): Improving refugee integration through data-driven algorithmic assignment. *Science*, 359 (6373), 325–329.
- BBSR, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2019): Laufende Raumbeobachtung – Raumabgrenzungen. Siedlungsstrukturelle Kreistypen 2017 (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/Kreistypen4/kreistypen_node.html, abgerufen am 21.6.2019).
- Borjas, George J. (2001): Does Immigration Grease the Wheels of the Labor Market?, *Brookings Papers of Economic Activity*, 31 (1), 69–134.
- Brücker, Herbert; Rother, Nina; Schupp, Jürgen (Hrsg.) (2016): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse. IAB-Forschungsbericht Nr. 14.
- Bundestag (2016): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Integrationsgesetzes. Drucksache 18/8615.
- Damm, Anna P.; Rosholm, Michael (2010): Employment effects of spatial dispersal of refugees. *Review of Economics of the Household*, 8 (1), 105–146.
- Danzer, Alexander M.; Feuerbaum, Carsten; Piopiunik, Marc; Wössmann, Ludger (2018): Growing Up in Ethnic Enclaves: Language Proficiency and Educational Attainment of Immigrant Children, CESifo Working Paper 7097.
- Danzer, Alexander M.; Yaman, Firat (2016): Ethnic concentration and language fluency of immigrants: Evidence from the guest-worker placement in Germany. *Journal of Economic Behavior & Organization*, 131 (Part A), 151–165.
- Duflo, Esther (2001): Schooling and labor market consequences of school construction in Indonesia: Evidence from an unusual policy experiment. *American economic review*, 91 (4), 795–813.
- Dustmann, Christian; Glitz, Albrecht; Schönberg, Uta; Brücker, Herbert (2016): Referral-based job search networks. *The Review of Economic Studies*, 83 (2), 514–546.



Prof. Dr. Herbert Brücker
ist Leiter des
Forschungsbereichs
„Migration, Integration und
internationale Arbeitsmarkt-
forschung“ im IAB.
herbert.bruecker@iab.de



Dr. Andreas Hauptmann
ist Mitarbeiter im Forschungs-
bereich „Migration, Integration
und internationale Arbeits-
marktforschung“ im IAB.
andreas.hauptmann@iab.de



Philipp Jaschke
ist Mitarbeiter im Forschungs-
bereich „Migration, Integration
und internationale Arbeits-
marktforschung“ im IAB.
philipp.jaschke@iab.de

- Edin, Per-Anders; Fredriksson, Peter; Åslund, Olof (2004): Settlement policies and the economic success of immigrants. *Journal of Population Economics*, 17 (1), 133–155.
- Edin, Per-Anders; Fredriksson, Peter; Åslund, Olof (2003): Ethnic enclaves and the economic success of immigrants – Evidence from a natural experiment. *The quarterly journal of economics*, 118 (1), 329–357.
- Fasani, Francesco; Frattini, Tommaso; Minale, Luigi (2018): (The Struggle for) Refugee Integration into the Labour Market: Evidence from Europe. IZA Discussion Papers 11333, Institute of Labor Economics (IZA).
- Geis, Wido; Placke, Beate; Plüncke, Axel (2016): Integrationsmonitor: Beschäftigungsentwicklung und regionale Verteilung von Flüchtlingen. Institut der Deutschen Wirtschaft (IW), Köln.
- Gerichtshof der Europäischen Union (2016): Pressemitteilung Nr. 22/16 vom 1. März 2016 (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-03/cp160022de.pdf>, abgerufen am 16.12.2019).
- Innenministerium Baden-Württemberg (2016): Vorläufige Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG, 5. September 2016 – AZ.: 4-1310/182 (https://ggua.de/fileadmin/downloads/wohnsitzbeschaenkung/20160905_Anwendungshinweise____12a_AufenthG-2.pdf, abgerufen am 25.11.2019).
- Lehrian, Melina (2018): Zwei Jahre Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Ein Überblick zur Umsetzung der Regelung in den einzelnen Bundesländern. *Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, Nr. 12, 416–423.
- Munshi, Kaivan (2003): Networks in the modern economy: Mexican migrants in the US labor market. *The Quarterly Journal of Economics*, 118 (2), 549–599.
- Renner, Nona (2018): Die Wohnsitzauflage als Mittel deutscher Integrationspolitik? Das Beispiel Sachsen, Policy Paper 01/18, Dresden.
- SVR, Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016): Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme? Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs, 2016 (6).